



Antrag

Fraktion AfD

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Bundesregierung, der Bundestag und der Bundesrat werden aufgefordert, hinsichtlich der Datenschutzgrundverordnung unverzüglich eigene Regelungen zu schaffen, um Nachteile für Unternehmer, Kleingewerbetreibende und Vereine abzuwenden.

Begründung

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist ein EU-Gesetz, welches in 99 Artikeln im Staatenbund die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Netz regelt. Es gehören unter anderem sensible Informationen wie Namen oder biometrische Daten, aber auch solche zur politischen Meinung oder zur ethnischen Herkunft dazu. Die Verarbeitung umfasst alles von der Erhebung, Speicherung, Veränderung, Weiterleitung bis hin zur Auswertung von Daten. Von der Verordnung betroffen sind alle, die sich im Internet bewegen und in irgendeiner Weise Daten verarbeiten:

Privatpersonen, Netzseitenbetreiber, soziale Netzwerke, App-Anbieter, kleine Handwerksbetriebe und DAX-Konzerne. Sogar Vereine müssen künftig ganz anders mit Mitgliederdaten umgehen.

Die strengeren Schutzrichtlinien gelten ab dem 25. Mai 2018 für jeden, der Daten von Kunden, Mitarbeitern oder Geschäftspartnern erhebt oder sie auch nutzt.

Aktuell sind nur ca. 22 % aller kleineren Betriebe auf die DSGVO vorbereitet. Es wurde hier seitens der Regierung versäumt, für Aufklärung zu sorgen. Die großen Betriebe mit Millionenumsätzen verkraften die zusätzlichen Kosten, die durch die DSGVO entstehen, recht gut. Anders sieht dies bei kleinen Betrieben, Freiberuflern, Landwirten und Vereinen aus. Die DSGVO ist ein deutlicher Kostenfaktor und behindert die Wirtschaft und ist Ausdruck einer bürgerfremden EU-Bürokratie.

Netzseitenbetreiber müssen sich vor dem Versand von Pressemeldungen, Newslettern oder Werbe-Mails die ausdrückliche Zustimmung der Adressaten einholen. Bestehende Mailing-Listen können ab dem 25. Mai 2018 nicht mehr ohne Weiteres genutzt werden.

(Ausgegeben am 16.05.2018)

Die Verbreitung und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen ist aktuell noch vom Kunsturhebergesetz (KUG) geregelt, das laut allgemeiner Rechtsprechung Vorrang vom bisherigen deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hat. Nach dem KUG dürfen Fotoaufnahmen mit erkennbaren Personen ohne Einwilligung gemacht und veröffentlicht werden, sofern die abgebildeten Personen als Beiwerk neben Örtlichkeiten zu sehen sind, oder an öffentlichen Versammlungen teilnehmen. Für die freie Medienlandschaft, das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die öffentliche Meinungsbildung, ist das Recht, Fotoaufnahmen anfertigen und veröffentlichen zu können, ein zentraler Bestandteil. Mit der DSGVO wird dieses Recht für die breite Masse der Bevölkerung abgeschafft. Ab dem 25. Mai 2018 ist jede digitale Fotoaufnahme eine Datenerhebung. Freie Fotografen, wie bspw. Hochzeitsfotografen oder Zuschauer bei einem Fußballspiel, dürfen keine Bilder mehr mit erkennbaren Personen ohne schriftliche Zustimmung anfertigen. Das betrifft ebenso Privatpersonen, die Urlaubsbilder auf ihrer Facebookseite veröffentlichen. Das führt zu Rechtsunsicherheit und zur zwangsläufigen Kriminalisierung des Normalbürgers. Für das Vorliegen einer Einwilligung trägt der Fotograf grundsätzlich die Beweislast. Unannehmbar ist in diesem Zusammenhang, dass die „institutionalisierte Presse“ und deren Mitarbeiter von der Regelung ausgenommen sind. Sie benötigen weiterhin keine Einwilligung der abgelichteten Personen. Die Pressefreiheit wird an dieser Stelle klar eingeschränkt.

Bei Verstößen gegen die rechtmäßige Datenerhebung drohen Strafgebühren von bis zu 20 Mio. Euro. Bei Unternehmen können die Strafzahlungen bis zu 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes des Vorjahres ausmachen. Ausgenommen von diesen drakonischen Strafen sind jedoch alle staatlichen Institutionen.

In Art. 85 DSGVO werden die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, durch Rechtsvorschriften (wie Abweichungen oder Ausnahmen) das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit den nationalen Gesetzgebungen hinsichtlich des Rechts auf „freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang zu bringen“. Allerdings blieb die Bundesregierung untätig. Schweden hingegen setzte die DSGVO derart um, dass „die EU-Datenschutzgrundverordnung sowie weitere Datenschutzgesetze wie sie gegen Presse- oder Meinungsfreiheit streiten, keine Anwendung finden“. Sie hat damit dem verfassungsrechtlichen Zensur-Verbot Vorrang vor dem Datenschutz gewährt. Österreich passte die Verordnung so an, dass nur bei Wiederholungstätern Strafen verhängt werden und private Organisationen nicht an Schadensersatzansprüchen beteiligt werden dürfen, wenn sie Datenschutzverletzungen im Auftrag betroffener Bürger zur Anzeige bringen. Damit entzieht Österreich der Klage- und Abmahnindustrie die Geschäftsgrundlage. Analog dazu muss die Bundesregierung nun schnellstens handeln und dem KUG Vorrang vor der DSGVO einräumen. Durch ergänzende Gesetze können die unverhältnismäßigen Strafen und Einschränkungen insbesondere für KMU abgefedert werden.

Robert Farle
Parlamentarischer Geschäftsführer